Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

Österreich

1. Aufenthaltsermittlung

- Zentrales Meldewesen mit Register beim Bundesministerium des Inneren
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)
- Bei Vorhandensein eines Titels im Rahmen der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher:in

2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Wien
- Bezirkshauptmannschaften (Abteilung Jugendwohlfahrt)

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: Bezirksgericht am gewöhnlichen Aufenthalt des/der Antragsgegner:in, Anwaltszwang ab einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR
- Berechtigtengerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von Alttiteln in Österreich ist das Bezirksgericht des Wohnorts des/der Schuldner:in.

4. Vollstreckung

- Bewilligung der Vollstreckung (Exekution): Bezirksgericht
- Zuständige Vollstreckungsorgane: Bezirksgericht und Gerichtsvollzieher:in
- Ermittlung von Arbeitgeber:in (bei entsprechendem Antrag), pfändbarem Vermögen bzw. Einkommen von Amts wegen

5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- S. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung, und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf KiJuP-online

6. Kosten

- Vollstreckbarerklärungsverfahren bei gleichzeitiger Beantragung der Vollstreckung gebührenfrei
- Vollstreckungsmaßnahmen nach Gerichtsgebührengesetz
- Gerichtsvollzieherkosten werden dem unterhaltspflichtigen Elternteil auferlegt, Ausnahme: Zahlungsunfähigkeit.
- Minderjährige Kinder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit (idR nicht Drittschuldnerkosten!).
- Übersetzungskosten fallen idR nicht an.
- Ggf. Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG nur im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich
- Kosten für Abgabe der Drittschuldnererklärung: Auf Verlangen des/der Drittschuldner:in sind diese idR von dem/der Gläubiger:in vorzustrecken, können aber im Rahmen der Vollstreckung gegen den/die Schuldner:in geltend gemacht werden, aktuell: 35 EUR.

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in Österreich
- DIJuF-Länderanfrage: JAmt 2018, 246

→ abrufbar auf KiJuP-online